

Zahnärzte

Die Gebührenordnung für Kassenleistungen der Zahnärzte ist im

„Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche

Leistungen gemäß §87 Abs.2 und 2h SGB V“

geregelt: BEMA

<https://abrechnungsmappe.kzvb.de/einheitlicher-bewertungsmaastab-bema/bema-bema/kurzfassung-bema>

1.

Der **BEMA** ist Bestandteil der Bundesmantelverträge und wird zwischen den Vertragspartnern KZBV - Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der Krankenkassen vereinbart.

Jeder zahnärztlichen Kassenleistung ist eine Gebührennummer mit Abkürzung und eine Bewertungs- Punktzahl zugeordnet.

Die Punktwerte unterscheiden sich zwischen den Bundesländern und auch zwischen den verschiedenen gesetzlichen Kassen.

Auf der Internetseite der kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin stehen hier Punktwerte zwischen 1,23 und 1,52 €

www.kzv-berlin.de

für die unten genannten Beispiele wurde ein Punktwert von 1,35 € pro Punkt verwendet

Beispiele:

eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung

Gebührennummer 01 Abkürzung U Bewertungszahl 18

24,30 Euro

Orthopantomogramm (OPG = zweidimensionale Röntgenaufnahme des Ober- und Unterkiefers) sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers

Gebührennummer Ä935 d

Bewertungszahl 36

48,60 €

Abrechnungsmappe > Bema-Teil 1 (KCH) > Zahnerhaltungsmaßnahmen (8 - 35) > 13a - d (F1 bis F4)

Vergleiche: GOZ-Nr. 2050

13a Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren - einflächig
(F1)

33 Punkte

41,46 EUR

B HVM-Fallgruppe

Artikel melden

Letzte Änderung: 01.01.25

1. Mit der Abrechnung der Nr. 13 ist die Verwendung jedes ausreichenden, zweckmäßigen, erprobten und praxisüblichen plastischen Füllungsmaterials abgegolten. Im Frontzahnbereich sind adhäsiv befestigte Füllungen Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung. Im Seitenzahnbereich sind selbstadhäsive Materialien, im Ausnahmefall Bulkfill-Komposite Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung. Versicherte, die im Sinne von § 28 Abs. 2 SGB V eine darüber hinausgehende Versorgung wählen, haben die Mehrkosten selbst zu tragen; hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die bundesmantelvertraglichen Regelungen sind zu beachten. Folgende Restaurationen gehen über die vertragszahnärztliche Versorgung hinaus: Füllungen in Mehrfarbentechnik zur ästhetischen Optimierung, von Satz 3 nicht erfasste adhäsiv befestigte Füllungen im Seitenzahnbereich, Einlagefüllungen, Goldhammerfüllungen.
2. Das Legen einer Einlagefüllung sowie die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung erbrachte Anästhesie oder durchgeführten besonderen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung; eine der Einlagefüllung vorausgegangene Behandlung des Zahnes ist nach der jeweiligen BEMA-Nummer abrechenbar.
3. Das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone ist nach Nr. 13 a oder b abzurechnen.
4. Neben den Leistungen nach Nrn. 13 a und b kann die Leistung nach Nr. 16 nicht abgerechnet werden.
5. Bei Füllungen nach Nr. 13 ist die Lage der Füllung in der Bemerkungsspalte anzugeben. Für die Bezeichnung der Füllungslage sind folgende Abkürzungen bzw. Ziffern zu verwenden:
 - m = 1 = mesial
 - o = 2 = okklusal/inzisal
 - d = 3 = distal